

F 10/25, in diesem Heft S. 101). § 52 GVG steht im Zusammenhang mit §§ 31 bis 34 GVG, in denen das Tragen eines Kopftuchs nicht genannt wird.

Der Grundsatz der Religionsfreiheit hat eine verfassungsimmanente Schranke wegen des für Gerichtsverfahren zentralen Grundsatzes staatlicher Neutralität. Hinzu kommt die negative Religionsfreiheit anderer Verfahrensbeteiligter, insbesondere der Angeklagten. Außerdem würde ein für alle Verfahrensbeteiligte offensichtlicher Verstoß der ehrenamtlichen Richterin gegen § 31a NJG das Vertrauen in die Bindung der Justiz an Recht und Gesetz gefährden, weil dem Bürger eine Richterin gegenüberträte, die geltendes Recht missachtet. Mildere Mittel als die Amtsenthebung stehen nicht zur Verfügung, weil die Haltung der Schöffin gefestigt ist. Sie hat mehrfach erklärt, nicht bereit zu sein, ihr Kopftuch während einer Hauptverhandlung abzulegen.

Der Hinweis der Schöffin auf die Entscheidung des BVerfG vom 27.1.2015 verfährt nicht, weil die Entscheidung Lehrkräfte an öffentlichen Schulen betrifft und auf das Schöffenamts wegen des § 31a NJG nicht ohne Weiteres übertragbar ist. Im Gerichtssaal tritt der Staat dem Bürger „klassisch-hoheitlich“ gegenüber. Soweit die Schöffin darauf hinweist, dass ihr Kopftuch nicht politisches Zeichen, sondern Akt der Frömmigkeit sei, der nicht im Widerspruch zur Unparteilichkeit ihres Amtes stehe, ist entgegenzuhalten, dass es auf die Sicht eines objektiven Betrachters ankommt. Aus dessen Sicht kann es eine religiöse Überzeugung zum Ausdruck bringen, wenn eine Schöffin während der Hauptverhandlung ein Kopftuch trägt. Es gilt zudem, bereits dem „bösen Schein“ mangelnder Objektivität entgegenzuwirken. Dass die Schöffin das Amt sieben Jahre zuverlässig und pflichtbewusst ausgeübt hat, mag zutreffen. Die erforderlich gewordene Amtsenthebung resultiert jedoch aus der Haltung der Schöffin, ihr Kopftuch trotz mehrfacher Hinweise des LG und des Senatsvorsitzenden auf § 31a NJG nicht ablegen zu wollen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cdf98848-32cf-49b7-a039-7e608979b4e8>

[Abruf: 14.11.2025]

V. Verwaltungsgerichtsbarkeit

OVG Berlin-Brandenburg: Amts-entbindung wegen besonderer Härte

Ein besonderer Härtefall ist nur dann anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die die Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lassen. (Orientierungssatz des Gerichts)

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.7.2025 – 4 E 13/25

Gründe: Dem Antrag der ehrenamtlichen Richterin auf Entbindung von ihrem Amt ist nicht zu entsprechen, da die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 VwGO, der nach Lage des Falls die Entbindung rechtfertigen könnte, nicht vorliegen. Von der weiteren Ausübung des Amtes auf Antrag kann in besonderen Härtefällen mit nicht zu rechtfertigenden besonderen Belastungen, die die Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lassen, entbunden werden. Die ehrenamtliche Richterin macht private und gesundheitliche Gründe – namentlich zwei pflegebedürftige Kinder und einen zu vollziehenden beruflichen Wechsel – geltend. Diese familiären Verpflichtungen und sonstigen Belastungen haben jedoch nicht zur Folge, dass die Ausübung des Amtes einer ehrenamtlichen Richterin für sie unzumutbar ist. Dabei stellt der Senat eine hohe persönliche Belastung nicht in Abrede. Diese erreicht jedoch nicht die Schwelle der Unzumutbarkeit. Es ist nicht erkennbar, dass durch die gerichtliche Heranziehung an einzelnen Tagen im Jahr die privaten Abläufe unzumutbar beeinträchtigt werden. Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die beiden Kinder die Schule besuchen und von „Eltern“ die Rede ist, die ehrenamtliche Richterin also einen Lebenspartner bzw. Ehemann hat, sodass sie sich nicht wesentlich von anderen ehrenamtlichen Richterinnen, die ihr pflichtiges (nicht freiwilliges) Ehrenamt mit ihrem Alltag verbinden müssen, unterscheidet und daher das gesamte Vorbringen noch nicht einen besonderen Härtefall ergibt.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gesetze.berlin.de/perma?d=NJRE001616563>

[Abruf: 14.11.2025]

OVG Nordrhein-Westfalen: Amts-entbindung wegen Verletzung des Neutralitätsgebotes

Das Tragen eines Kopftuchs in einer gerichtlichen Verhandlung durch eine ehrenamtliche Richterin als Ausdruck einer Glaubensüberzeugung stellt eine gröbliche Verletzung der sich aus § 2 Abs. 1 JNeutG NRW ergebenden Amtspflicht i. S. v. § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO dar. Eine darauf beruhende Entbindung vom Amt (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) kann im Einzelfall schon vor der ersten Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung erfolgen. (Leitsatz d. Red.)

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.4.2025 – 16 F 10/25

Sachverhalt: Frau T. teilte nach der Wahl zur ehrenamtlichen Richterin beim VG mit, dass sie ein Kopftuch trage. Der Präsident wies sie darauf hin, dass das Tragen aus Bekenntnisgründen während der Verhandlungen gegen das staatliche Neutralitätsgebot (§ 2 Abs. 1 Justizneutralitätsgesetz NRW, JNeutG